

Zurich Business Planer Haftpflichtversicherung

Kundeninformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Wir sind für Sie da.

Zurich Help Point: 0800 80 80 80 Aus dem Ausland: +4144 628 98 98

Inhaltsverzeichnis

Art.	S	eite	Art.	•	Seite
Kundeninformation		4	3.13	Ionisierende Strahlen und Laser	
1.	Versicherte	5	3.14	Obhuts- und Bearbeitungsschäden	10
1.1	Versicherungsnehmer	5	3.15	Verzicht auf Einwand der Haftungs- beschränkung	11
1.2	Versicherte Unternehmen und Personen	5	3.16	Motorfahrzeuge, Motorfahrräder und	
1.3	Leitung	5		Fahrräder	11
1.4	Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen	5	3.17	Abgabe von Bau- und Konstruktionsplänen	11
1.5	Vorsorgeversicherung für neue Tochter- und Beteiligungsgesellschaften	5	3.18	Rechtsschutz im Straf- oder Verwaltungsverfahren	11
1.6	Rechtlich unselbständige Einrichtungen, Firmenvereine sowie Betriebsveranstaltungen	6	3.19	Reine Vermögensschäden wegen Datenschutzverletzungen	12
1.7	Dritte als Grundstückeigentümer	6	3.20	Tätigkeit als Generalplaner sowie Weitergabe von Arbeiten an Subplaner	12
2.	Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	6	3.21	Tätigkeit als Totalunternehmer	12
2.1	Zeitlicher Geltungsbereich: Anspruchs- erhebung (claims made)	6	3.22	(Planer-)Arbeitsgemeinschaften	13
2.2	Zeitlicher Geltungsbereich: Schadeneintritt		3.23	Bevorschussung von Expertisekosten	13
	(Occurrence)	6	4.	Allgemeine Ausschlüsse	13
2.3	Örtlicher Geltungsbereich	7	4.1	Arbeitsmiete-Sachschäden	13
3.	Grundversicherung	7	4.2	Eigenschäden	13
3.1	Versicherte Haftpflicht	7	4.3	Eingebrachte Stoffe	13
3.2	Umweltbeeinträchtigungen	7	4.4	Genetisch veränderte Organismen (GVO)	13
3.3	Schadenverhütungskosten	8	4.5	Hohe Wahrscheinlichkeit	14
3.4	Schäden an gemieteten, geleasten oder		4.6	Immaterielle Güter	14
	gepachteten Grundstücken, Gebäuden und		4.7	Nuklearschäden	14
3.5	Räumlichkeiten Schäden an gemieteten oder geleasten	8	4.8	Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Terrorismus	14
0.0	Telekommunikationsanlagen	9	4.9	Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge	14
3.6	Schäden durch Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen	9	4.10	Tätigkeiten/Teile für die Luft-/Raumfahrt- industrie	14
3.7	Abgegebene Garderobe	9	111		14
3.8	Verlust von anvertrauten Schlüsseln	9	4.11	Anschluss-, Verbindungsgleise sowie Rollmaterial	14
3.9	Benachrichtigungskosten bei Produkterückruf	9	4.12	Bussen und «punitive or exemplary damages»	
3.10	Privathaftpflicht auf Dienstreisen	10	4.13	Reine Vermögensschäden	14
3.11	Kundenakten	10	4.14	Bergbahnen für die Personenbeförderung	14
3.12	Bauherrenhaftpflicht	10		-	

4.15 Software 14 8. Verschiedenes	19
4.15 Software 14 6. Verschiederies	19
4.16 Spezielle Stoffe und Risiken 14 8.1 Folgen einer Pflicht-/Obliegenheitsverle	etzung 19
4.17 Klinische Versuche 15 8.2 Ersatzansprüche gegen Dritte	19
4.18 Elektromagnetische Felder/Interferenzen 15 8.3 Brokerklausel	19
4.19 Unternehmerrisiko 15 8.4 Mitteilung an Zurich	19
4.20 Vertragliche Haftpflicht 15 8.5 Beginn und Dauer der Versicherung	20
4.21 Versicherungspflicht 16 8.6 Konkurs des Versicherungsnehmers	20
4.22 Vorsatz 16 8.7 Änderung der Prämien, der Selbstbeha	
4.23 Ausländische Standorte 16 oder der Versicherungsbedingungen	20
4.24 Teilnahme an (Planer-)Arbeitsgemeinschaften 16 8.8 Gerichtsstand	20
4.25 Projekte mit anderweitigem Versicherungs- 8.9 Anwendbares Recht	20
schutz 16 8.10 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsank	tionen 20
5. Prämie 16 9. Begriffserläuterung	20
5.1 Prämienberechnungsgrundlage 16 9.1 Personenschäden	20
5.2 Prämienabrechnung 16 9.2 Sachschäden	20
5.3 Prämienfälligkeit 17 9.3 Reine Vermögensschäden	20
5.4 Rückerstattung 17 9.4 Einzelnes Bauvorhaben	20
5.5 Ratenzahlung 17 9.5 Serienschaden	20
6. Schadenfall 9.6 Schadenverhütungskosten	21
6.1 Anzeigepflicht 17 9.7 Anlagerisiko	21
6.2 Leistungen 17 9.8 Betriebsrisiko	21
6.3 Schadenbehandlung 18 9.9 Produkterisiko	21
6.4 Solbsthobalt 9.10 Umweltrisiko (Schäden im Zusammenha	
6.5 Pagross (Pückgriffsrocht) 18	21
9.11 Genetisch veranderte Organismen	21
6.7 Pflichtygreichgrungen 18	21
9.13 Geldwerte	21
7. Obliegenheiten 19 9.14 Generalplaner	21
7.1 Sorgfaltspflichten 19 9.15 Totalunternehmer	21
7.2 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes 19	
7.3 Meldung bei Gefahrsveränderung und Vorsorgeversicherung 19	
7.4 Schiedsgerichtsvereinbarungen 19	

Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über das Versicherungsunternehmen und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich abschliessend aus den Vertragsunterlagen (Antrag/Offerte, Police, Versicherungsbedingungen) und den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Wer ist der Versicherer?

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz am Mythenquai 2 in 8002 Zürich («Zurich»), beaufsichtigt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (Laupenstrasse 27, 3003 Bern).

Welche Risiken sind versichert und was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Vertragsunterlagen und werden durch die dort aufgeführten Ausschlüsse eingeschränkt.

Im Wesentlichen schützt die Zurich Business Planer Haftpflichtversicherung vor folgenden Risiken (sofern nicht explizit ausgeschlossen):

- · Anlage-, Betriebs- und Produkterisiko
- Bauten-, Anlage- und reine Vermögensschäden (sofern vereinbart)

und umfasst folgende Leistungen:

- · Entschädigung begründeter versicherter Ansprüche,
- · Abwehr unbegründeter versicherter Ansprüche.

Wichtige Ausschlüsse sind:

- · Eigenschäden
- · vorsätzlich verursachte Schäden
- · Umweltschäden (Ökoschaden)
- Unternehmerrisiko
- · vertragliche Haftpflicht

Handelt es sich um eine Summen- oder um eine Schadenversicherung?

Die Zurich Business Planer Berufshaftpflichtversicherung ist eine Schadenversicherung; für die Ausrichtung und die Höhe der Versicherungsleistungen ist der Schaden, der aufgrund des versicherten Ereignisses eingetreten ist, massgebend. Sofern die Zusatzdeckung Besucherunfall mitversichert ist, sind die darin enthaltenen Leistungen für Invalidität und Tod eine Summenversicherung; d.h.für die Ausrichtung und die Höhe der Versicherungsleistungen ist der Schaden, der aufgrund des versicherten Ereignisses eingetreten ist, nicht massgebend.

Welche Prämie ist geschuldet?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren (z.B. Steuern, Ratenzahlung) sind in den Vertragsunterlagen enthalten. Soweit die Vertragsunterlagen keine andere oder die Prämienrechnung keine spätere Fälligkeit bestimmt, ist sie mit Beginn der Versicherungsperiode zu bezahlen.

Sofern keine Pauschalprämie vereinbart wird, hat der Versicherungsnehmer zu Beginn jeder Versicherungsperiode zunächst eine provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen. Nach Ablauf jeder Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrages wird die definitive Prämienabrechnung anhand der vom Versicherungsnehmer zu deklarierenden Werte vorgenommen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, anhand des jährlich zugestellten Formulars Zurich die definitiven Zahlen zu melden.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, kann Zurich die Prämie, den Selbstbehalt oder die Versicherungsbedingungen auf ein neues Versicherungsjahr anpassen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer nach Massgabe der Versicherungsbedingungen ein Kündigungsrecht.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Die Pflichten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und dem VVG. Wichtige Pflichten sind z.B.:

- · Meldung bei Änderung einer deklarierten Tatsache
- unverzügliche Meldung eines Versicherungsfalles (Schadenanzeige)
- Mitwirkung bei Abklärungen (im Schadenfall, bei Gefahrsveränderungen etc.)
- für die Minderung des Schadens zu sorgen und keine Forderungen anzuerkennen

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist.

Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Zurich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten, vorläufigen Deckungszusage bzw. gemäss Gesetz.

Der Vertrag kann durch ordentliche Kündigung beendet werden. Diese ist bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw., sofern vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, des Versicherungsjahres möglich. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne Weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund der Versicherungsbedingungen sowie des VVG.

Je nach Vereinbarung gilt der Versicherungsschutz

- für Schäden wegen Ansprüchen, die während der Vertragsdauer erhoben werden (Anspruchserhebung) oder
- für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten (Schadeneintritt).

Kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text (z.B. per E-Mail) ermöglicht, innert 14 Tagen widerrufen.

Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Zurich mitteilt oder seine Widerruferklärung der Post übergibt.

Wie behandelt Zurich Personendaten?

Zurich bearbeitet im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung (u. a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) finden sich in der Datenschutzerklärung unter www.zurich.ch/datenschutz. Sie kann auch bei der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, datenschutz@zurich.ch, bezogen werden.

Erhält der Broker eine Vergütung?

Wenn ein Dritter, z.B. ein ungebundener Vermittler (Broker), die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung mit diesem Dritten für seine Tätigkeit eine Vergütung bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

1. Versicherte

Versichert sind

1.1 Versicherungsnehmer

der Versicherungsnehmer als natürliche oder juristische Person. Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand, sind die Gesellschafter oder Gemeinschafter dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt,

1.2 Versicherte Unternehmen und Personen

weitere in der Police ausdrücklich aufgeführte Unternehmen oder Personen,

1.3 Leitung

die Vertreter und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung betrauten Personen aus ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen,

1.4 Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen

die aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen aus ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von selbstständigen Unternehmen und Berufsleuten, die vom versicherten Unternehmen beauftragt werden, wie z.B. Subplaner. Mitversichert ist jedoch die Haftpflicht von durch einen Versicherten beigezogenen und beauftragten selbständigen Zeichnern aus ihren beruflichen Verrichtungen für das versicherte Unternehmen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der beigezogene und beauftragte Zeichner eine Ausbildung im entsprechenden Fachbereich absolviert hat (Hochoder Tiefbauzeichnerlehre),

1.5 Vorsorgeversicherung für neue Tochter- und Beteiligungsgesellschaften

die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, welche nach Abschluss dieses Vertrages zu mindestens 50% (auch Managementkontrolle) übernommen oder mit einer Beteiligung von mindestens 50% neu gegründet werden und deren Tätigkeiten denen entsprechen, die in der Police festgehalten sind.

Ab Übernahme bzw. Neugründung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft gewährt Zurich provisorisch Versicherungsschutz.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Zurich neu hinzukommende Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften bis spätestens 30 Tage nach Ablauf des laufenden Versicherungsjahres zu melden. Zurich ist berechtigt, die Prämie rückwirkend ab Hinzukommen der neuen Tochteroder Beteiligungsgesellschaften anzupassen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder

kommt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Anzeige bei Zurich eine Vereinbarung über die Prämie nicht zustande, so fällt diese Vorsorgeversicherung für die neu hinzukommenden Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften rückwirkend weg,

1.6 Rechtlich unselbständige Einrichtungen, Firmenvereine sowie Betriebsveranstaltungen

die rechtlich unselbständigen Einrichtungen des versicherten Unternehmens (z.B. Betriebsfeuerwehr, Werkärzte) sowie deren Personal aus ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen, auch wenn sie ausserhalb der Betriebsstandorte tätig werden. Versichert sind auch Firmenvereine (z.B. Sportclubs inkl. Vorstand und Hilfspersonen) aus ihrer Vereinstätigkeit.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Betriebsveranstaltungen sowie der Teilnahme an Veranstaltungen, Festen, Anlässen, Ausstellungen, Messen etc. für das versicherte Unternehmen sowie die damit im Zusammenhang stehende Haftpflicht aus Eigentum, Besitz, Miete oder Pacht von nicht permanenten Tribünen, Stehrampen, Festhütten und Zelten.

1.7 Dritte als Grundstückeigentümer

Dritte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken, welche an das versicherte Unternehmen im Baurecht überlassen werden,

2. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Für den zeitlichen Geltungsbereich kommt, je nach Vereinbarung in der Police, Art.2.1 oder 2.2 zur Anwendung.

2.1 Zeitlicher Geltungsbereich: Anspruchserhebung (claims made)

2.1.1 Grundsatz

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden wegen Ansprüchen, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten erhoben werden (gilt als Schadenereignis).

Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt derjenige, in welchem ein Versicherter erstmals von Umständen Kenntnis erhält, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein Anspruch gegen einen Versicherten erhoben wird, spätestens jedoch, wenn ein Anspruch mündlich oder schriftlich gegen einen Versicherten oder Zurich geltend gemacht wird.

Benachrichtigungs- und Schadenverhütungskosten sind versichert, wenn die notwendigen Massnahmen während der Vertragsdauer angeordnet werden.

Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem der erste Anspruch erhoben oder Benachrichtigungs- bzw. Schadenverhütungsmassnahmen erstmals angeordnet werden.

2.1.2 Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden

Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden fallen nur dann unter den Versicherungsschutz, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsbeginn von schädigenden Handlungen oder Unterlassungen keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Serienschäden, wenn ein zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Versicherungsumfangs (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und des Selbstbehaltes), gilt der vorstehende Absatz sinngemäss.

2.1.3 Nachmeldefrist

Nach Vertragsende sind

- a) Ansprüche wegen Schäden versichert, wenn sie während der Vertragsdauer erhoben und Zurich nicht später als 60 Monate nach Vertragsende schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), gemeldet werden.
- b) Ansprüche wegen Schäden eines Serienschadens versichert, wenn dessen erster Anspruch während der Vertragsdauer erhoben und Zurich nicht später als 60 Monate nach Vertragsende schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. per E-Mail), gemeldet wird.

2.1.4 Nachversicherung

Nach Aufhebung des Versicherungsvertrages infolge Geschäftsaufgabe (Konkurs gilt nicht als Geschäftsaufgabe) gewährt Zurich dem Versicherungsnehmer oder seinen gesetzlichen Erben Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die nach Ablauf der Vertragsdauer innert 60 Monaten geltend gemacht werden, sofern die Schäden vor Aufhebung des Vertrages verursacht wurden.

2.2 Zeitlicher Geltungsbereich: Schadeneintritt (Occurrence)

2.2.1 Grundsatz

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten (gilt als Schadenereignis).

Ein Schaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Benachrichtigungs- und Schadenverhütungskosten sind versichert, wenn die notwendigen Massnahmen während der Vertragsdauer angeordnet werden.

Sämtliche Schäden aus einem Serienschaden gelten in dem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der erste Schaden eingetreten ist oder Benachrichtigungs- bzw. Schadenverhütungsmassnahmen erstmals angeordnet werden.

2.2.2 Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden

Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden fallen nur dann unter den Versicherungsschutz, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsbeginn von schädigenden Handlungen oder Unterlassungen keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Serienschäden, wenn ein zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Versicherungsumfangs (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und des Selbstbehaltes), gilt der vorstehende Absatz sinngemäss.

2.2.3 Nachmeldefrist

Nach Vertragsende sind

- a) Ansprüche wegen Schäden versichert, wenn sie während der Vertragsdauer eintreten und Zurich nicht später als 60 Monate nach Vertragsende schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. per E-Mail), gemeldet werden,
- b) Ansprüche wegen Schäden eines Serienschadens versichert, wenn dessen erster Schaden während der Vertragsdauer eintritt und Zurich nicht später als 60 Monate nach Vertragsende schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. per E-Mail), gemeldet wird.

2.2.4 Nachversicherung

Nach Aufhebung des Versicherungsvertrages infolge Geschäftsaufgabe (Konkurs gilt nicht als Geschäftsaufgabe) gewährt Zurich dem Versicherungsnehmer oder seinen gesetzlichen Erben Versicherungsschutz für Schäden, die nach Ablauf der Vertragsdauer innert 60 Monaten eintreten, sofern die Schäden vor Aufhebung des Vertrages verursacht wurden.

2.3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die auf der ganzen Welt – unter Ausschluss der USA und Kanadas – eintreten.

Die Versicherung hat jedoch Gültigkeit in den USA oder Kanada für

- a) Schäden, die durch Produkte des versicherten Unternehmens verursacht werden, sofern das versicherte Unternehmen glaubhaft darlegt, dass diese Produkte ohne ihr Wissen dorthin gelangt sind,
- b) Schäden, die anlässlich Geschäftsreisen zwecks Akquisition, Verhandlungen, Pflege von Beziehungen zu Kunden oder Lieferanten sowie Teilnahme an Kongressen oder Besuch von Messen in den USA oder Kanada eintreten. Ausgenommen sind Schäden aus Planungs-, Bauleitungs-, Bau-, Montage-/Demontage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten.

3. Grundversicherung

3.1 Versicherte Haftpflicht

Die auf in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen beruhende Haftpflicht der Versicherten für die in der Police bezeichneten Tätigkeiten aus den

- · Anlagerisiken,
- · Betriebsrisiken,
- · Produkterisiken,
- Umweltrisiken

für:

- · Personenschäden,
- · Sachschäden,
- · Schadenverhütungskosten.

Ebenfalls versichert sind Haftpflichtansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarungen im Rahmen der SIA-Normen oder der FIDIC-Bestimmungen, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

3.2 Umweltbeeinträchtigungen

3.2.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn sie die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen und unvorhergesehenen Ereignisses ist und sofortige Massnahmen wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen erfordert.

Dabei wird das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, einem einzelnen, plötzlich eingetretenen Ereignis gleichgestellt (Carbura-Klausel).

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora der Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Anlagen sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen etc., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen, einschliesslich der dazugehörenden Installationen.

3.2.2 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen,

- a) wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. gelegentliches, tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig wären. Dies gilt nicht für die Carbura-Klausel in Art. 3.2.1 Abs. 2,
- b) für den eigentlichen Umweltschaden (Ökoschaden),
- c) für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten,
- d) für Ansprüche als Eigentümer oder Betreiber von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie Recycling-Material,
- e) für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, die in den USA oder Kanada eintreten.

Hingegen besteht Versicherungsschutz für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch betriebseigene Anlagen zur

- Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von betriebseigenen Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten,
- · Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

3.2.3 Obliegenheiten

Die Versicherten sind verpflichtet,

- a) bei Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten,
- b) die verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, nach den technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch zu warten und in Betrieb zu halten,
- behördliche Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert der vorgeschriebenen Fristen zu befolgen.

3.3 Schadenverhütungskosten

3.3.1 Versicherungsumfang

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auf die Kosten angemessener Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr (Schadenverhütungskosten).

3.3.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- a) die Kosten für die Benachrichtigung, den Rückruf, die Rücknahme oder die Entsorgung von Sachen,
- b) die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes, die ohnehin angefallen wären,
- c) die Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden,
- d) Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten).

3.4 Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten

3.4.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für

- a) Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die ganz oder teilweise dem versicherten Unternehmen dienen (einschliesslich Personalwohnhäuser und -wohnungen),
- Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benützten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (z. B. Treppenhaus, Einstellhalle),
- c) Schäden an Anlagen und Installationen, die ausschliesslich den hiervor aufgeführten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten dienen (z. B. Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, Aufzüge und Rolltreppen).

Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz auf den Teil des Schadens beschränkt, für den das versicherte Unternehmen aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.

3.4.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen,

 a) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnützungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen),

- b) Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache, die durch einen Versicherten oder einen Beauftragten willentlich verändert wurde,
- c) Schäden an Mobiliar sowie an Maschinen und Anlagen, die nicht ausschliesslich den hiervor aufgeführten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten dienen, auch wenn diese fest mit dem Grundstück, Gebäude oder den Räumlichkeiten verbunden sind,
- d) Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.

3.5 Schäden an gemieteten oder geleasten Telekommunikationsanlagen

3.5.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an gemieteten oder geleasten stationären Telekommunikationsanlagen (z.B. Hauszentralen, Systemapparaten, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern) sowie an unmittelbar dazugehörenden Kabeln.

3.5.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- a) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnützungsschäden, Farbschäden und dergleichen),
- b) Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache, die durch einen Versicherten oder einen Beauftragten willentlich verändert wurde,
- c) Schäden an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personalcomputern und deren Peripheriegeräten, Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie Kabelnetzen.

3.6 Schäden durch Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen

3.6.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des versicherten Unternehmens als Eigentümer (inkl. Stockwerk-, Mit- oder Gesamteigentum), Besitzer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die ganz oder teilweise dem versicherten Unternehmen dienen. Nicht als einem versicherten Unternehmen dienend gelten insbesondere Grundstücke und Gebäude zur Vermögensanlage, Miethäuser ohne Betriebsräumlichkeiten und Personalsportanlagen.

3.6.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen,

- a) bei Ansprüchen eines anderen Mit- oder Stockwerkeigentümers, derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der übrigen Eigentümer entspricht, wenn die Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken liegt,
- b) Ansprüche der Gesamteigentümer.

3.7 Abgegebene Garderobe

3.7.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Bekleidungsgegenständen ohne deren Inhalt, die gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrt werden.

3.8 Verlust von anvertrauten Schlüsseln

3.8.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen. Versichert ist das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörenden Schlüsseln. Diesen gleichgestellt sind elektronische Schliesssysteme und dazugehörende Identifikationsmittel (z. B. Badges).

3.9 Benachrichtigungskosten bei Produkterückruf

3.9.1 Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf notwendige und zweckmässige, vom versicherten Unternehmen aufgewendete oder ihm in Rechnung gestellte Kosten für die Benachrichtigung bekannter oder unbekannter Besitzer und Eigentümer des vom versicherten Unternehmen hergestellten, bearbeiteten, verkauften oder gelieferten Produktes.

Versichert sind Benachrichtigungskosten nur, wenn diese zur Vermeidung eines versicherten Personen- bzw. Sachschadens notwendig sind oder die Benachrichtigung zur Vermeidung solcher Schäden durch die zuständige Behörde rechtmässig angeordnet wird.

3.9.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- a) Benachrichtigungskosten aufgrund der vorsätzlichen Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften,
- b) Benachrichtigungskosten im Zusammenhang mit Produkten, die noch nicht für das Inverkehrbringen freigegeben sind (z.B. Prototypen oder Testprodukte),
- c) Kosten im Zusammenhang mit Transporten, Rücksendungen, Verpackungen, Überprüfung und Vernichtung von Produkten,
- d) Reisekosten von Versicherten oder beauftragten Drittpersonen einschliesslich Unterkunft und Verpflegung, welche im Zusammenhang mit einer Benachrichtigung stehen.

3.9.3 Obliegenheiten

Zurich ist unverzüglich zu informieren, sobald eine Benachrichtigung in Erwägung gezogen bzw. bevor eine Benachrichtigung ausgelöst wird, es sei denn, ein unmittelbar drohender Personen- oder Sachschaden kann nur durch ein sofortiges Handeln seitens des versicherten Unternehmens vermieden werden. Die Anzeige ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

3.10 Privathaftpflicht auf Dienstreisen

3.10.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten in ihrer Eigenschaft als Privatperson während vorübergehender geschäftlicher Aufenthalte im In- und Ausland. Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an gemieteten, selbstbewohnten Räumlichkeiten.

In Abänderung von Art. 2.3. der AVB gilt dieser Versicherungsschutz weltweit.

3.11 Kundenakten

3.11.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von Kundenakten, die ein Versicherter zu Analyse-, Berechnungs-, Expertise oder ähnlichen Zwecken übernommen hat.

3.12 Bauherrenhaftpflicht

3.12.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des versicherten Unternehmens als Bauherr von Bauwerken, deren Bausumme CHF 2'000'000 nicht übersteigt, für Schäden verursacht durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten (als solche gelten auch Planung, Bauleitung oder Bauführung).

Als Bausumme gilt der Kostenvoranschlag (inkl. Planungshonorare, Handwerkerlöhne), abzüglich Landkosten, Gebühren und Zinsen.

3.12.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- a) Ansprüche wegen Schäden, die das versicherte Bauvorhaben selbst, die dazugehörenden Grundstücke bzw. Gebäude einschliesslich der darin untergebrachten beweglichen Sachen betreffen,
- b) Ansprüche wegen Schäden infolge Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen,
- c) Ansprüche im Zusammenhang mit Ramm-, Vibrier-, Bohr- oder Sprengarbeiten, Grundwasserabsenkungen, Unterfahrungen oder Unterfangungen. Nicht unter den Begriff «Vibrierarbeiten» fallen Verdichtungsarbeiten an Kieskoffern und Belägen,

- d) Ansprüche wegen Schäden an angebauten fremden Bauwerken. Dieser Ausschluss gilt nicht für Arbeiten, welche keinen Einfluss auf die Statik der Bauwerke haben,
- e) Ansprüche im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauwerken an Abhängen mit einem Gefälle von über 25%.

3.12.3 Obliegenheiten

Die Versicherten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die am Bauvorhaben beteiligten Unternehmer und Fachleute (Bauunternehmer und -handwerker, Ingenieure und Architekten)

- a) die Richtlinien und Vorschriften von Behörden, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) und des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde und die Empfehlungen von Spezialisten (wie Geologen, Geotechnikern, Hydrologen usw.) beachten,
- b) vor Beginn von Arbeiten im Erdreich die Pläne bei den zuständigen Stellen einsehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen beschaffen,
- c) alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde treffen, auch wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen,
- d) bei Verdichtungsarbeiten die VSS-Normen SN 640 312 einhalten.

3.13 Ionisierende Strahlen und Laser

3.13.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche aus Schäden durch ionisierende Strahlen oder Laser der Klassen 1, 2 und 3R.

3.13.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen Ansprüche wegen genetischer Schäden (Änderungen der Erbanlagen).

3.13.3 Obliegenheiten

Das versicherte Unternehmen hat die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten sowie das Bedienungspersonal vor der Anwendung der Geräte entsprechend zu instruieren. Das Bedienungspersonal hat diese Vorschriften und die Gebrauchsanweisungen der Geräte zu beachten.

3.14 Obhuts- und Bearbeitungsschäden

3.14.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen

a) Schäden an beweglichen Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat,

 Schäden, die an beweglichen und unbeweglichen Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind.

3.14.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- a) Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die ein Versicherter zur Verwahrung, Beförderung, in Kommission oder zu Ausstellungszwecken übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat,
- b) Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig, durch wen die Proben ausgeführt worden sind,
- c) Schäden an Land-, Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeugen und Raumflugkörpern,
- d) Schäden an Schmuck, Geldwerten oder Kunstgegenständen.

Diese Bestimmung gilt nicht für:

- «Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten» gemäss Art. 3.4,
- «Schäden an gemieteten oder geleasten Telekommunikationsanlagen» gemäss Art. 3.5,
- · «Abgegebene Garderobe» gemäss Art. 3.7,
- · «Verlust von anvertrauten Schlüsseln» gemäss Art. 3.8,
- · «Privathaftpflicht auf Dienstreisen» gemäss Art. 3.10,
- · «Kundenakten» gemäss Art. 3.11,

3.15 Verzicht auf Einwand der Haftungsbeschränkung

3.15.1 Versicherungsumfang

Zurich macht die teilweise oder vollständige Wegbedingung der gesetzlichen Haftpflicht durch das versicherte Unternehmen nur nach gegenseitiger Absprache geltend.

3.16 Motorfahrzeuge, Motorfahrräder und Fahrräder

3.16.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen oder deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind. Wird aus der obligatorischen Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug eine Nachversicherung gewährt, besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Nachversicherung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Verwendung von Fahrrädern, Motorfahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht gleichgestellten Fahrzeugen. Sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind, gelten die in der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen.

3.16.2 Ausschlüsse

Nicht versichert ist in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen die Haftpflicht

- a) von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren,
- b) der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen sowie derjenigen Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

Bei Schadenereignissen, für die nach der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung zu lit. a und b hiervor und an Stelle der Allgemeinen Ausschlüsse nicht versichert:

- Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist,
- Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister,
- Ansprüche aus Schäden am benutzten Fahrzeug (inkl. Anhänger) sowie aus Schäden für den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führt, namentlich Reisegepäck und dergleichen,
- · Ansprüche aus Unfällen bei Rennen.

3.17 Abgabe von Bau- und Konstruktionsplänen

3.17.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Bau- und Konstruktionsplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Unternehmen.

3.18 Rechtsschutz im Straf- oder Verwaltungsverfahren

3.18.1 Versicherungsumfang

Bei einem Straf- oder Verwaltungsverfahren gegen einen Versicherten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis übernimmt Zurich die entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisenkosten, Parteientschädigungen) sowie die dem Versicherten auferlegten Kosten.

Besteht anderweitig Versicherungsschutz, so ist die Leistung auf den Teil der Entschädigung beschränkt, der die Versicherungssumme des anderen Leistungsträgers übersteigt (zusammen im Maximum die im vorliegenden Vertrag vereinbarte Versicherungssumme).

Zurich bestellt im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von Zurich vorgeschlagenen Anwälte zu, hat er seinerseits Zurich drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen Zurich den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Zustimmung von Zurich einem Anwalt das Mandat zu erteilen.

Der Versicherte ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen so rasch wie möglich Zurich zur Kenntnis zu bringen und ihre Weisungen zu befolgen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Weisungen von Zurich Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung von Zurich ein Rechtsmittel, tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führen solche Massnahmen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, vergütet Zurich dennoch nachträglich die entstandenen Kosten.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen fallen Zurich bis zur Höhe ihrer Leistungen zu, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Auslagen des Versicherten darstellen.

Treten im Laufe des Verfahrens Meinungsverschiedenheiten über die Vorgehensweise auf oder beurteilt Zurich gewisse Schritte als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihren Standpunkt schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. per E-Mail), und begründet mit und weist ihn gleichzeitig auf sein Recht hin, ein Schiedsverfahren einzuleiten.

Ab dem Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen im Verfahren selbst zu treffen. Zurich ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Der Versicherte hat Zurich innert 30 Tagen mitzuteilen, ob er ein Schiedsverfahren wünscht.

Für das Schiedsverfahren ernennen der Versicherte und Zurich im gegenseitigen Einvernehmen einen einzelnen Richter. Er urteilt nach einmaligem Schriftwechsel in einem einfachen und formlosen Verfahren und auferlegt den Parteien die Kosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar.

3.19 Reine Vermögensschäden wegen Datenschutzverletzungen

3.19.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Persönlichkeitsverletzungen wegen Verstössen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften.

3.19.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen Ansprüche aus

- a) der Gewährung von Einsicht in Daten sowie der Berichtigung oder Vernichtung von Daten,
- b) dem Übermitteln verstümmelter oder unrichtiger Mitteilungen sowie das Zustellen an den falschen Empfänger,

 c) Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden (z. B. Hackerangriffe, Malware, Advanced Persistent Threats oder andere Arten von Computerkriminalität).

3.20 Tätigkeit als Generalplaner sowie Weitergabe von Arbeiten an Subplaner

Gibt ein Versicherter Planungs-, Berechnungs-, Vermessungs- und/oder Bauleitungs- bzw. Montageleitungs- arbeiten an Dritte (Subplaner, Projekt-, Bau- und Montageleiter) weiter oder tritt er als Generalplaner auf, gelten folgende Bestimmungen:

3.20.1 Versicherungsumfang

Versichert ist im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für Schäden verursacht durch diese selbst oder durch die von ihnen beauftragten Dritten.

Der Versicherungsschutz gemäss dieser Bestimmung für Schäden verursacht durch die beauftragten Dritten besteht nur unter der Voraussetzung, dass

- die beauftragten Dritten über eine eigene Berufshaftpflichtversicherung verfügen, welche Versicherungsschutz für:
 - Personen- und Sachschäden mit einer mind. Versicherungssumme von CHF 5'000'000; sowie
 - Bauten- und/oder Anlageschäden mit einer mind.
 Versicherungssumme von CHF 500'000

pro Schadenereignis umfasst.

Schäden und/oder Mängel zurückzuführen sind auf Tätigkeiten, welche im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung gemäss vorerwähntem Einzug versichert sind.

3.20.2 Ausschlüsse

Nicht versichert ist in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen die Haftpflicht der beauftragten Dritten.

3.21 Tätigkeit als Totalunternehmer

3.21.1 Versicherungsumfang

Versichert ist im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Totalunternehmer für Schäden verursacht durch diese selbst oder durch die von ihnen beauftragten Dritten (Subplaner, Projekt-, Bau- und Montageleiter sowie Bauunternehmer, Handwerker und Lieferanten).

Der Versicherungsschutz gemäss vorstehender Bestimmungen für Schäden verursacht durch die beauftragten Dritten besteht nur unter der Voraussetzung, dass

- die beauftragten Dritten (wie Subplaner, Projekt-, Bauund Montageleiter) über eine eigene Berufshaftpflichtversicherung verfügen, welche Versicherungsschutz für:
 - Personen- und Sachschäden mit einer mind. Versicherungssumme von CHF 5'000'000; sowie
 - Bauten- und/oder Anlageschäden mit einer mind.
 Versicherungssumme von CHF 500'000

pro Schadenereignis umfasst.

- die beauftragten Dritten (wie Bauunternehmer, Handwerker, Lieferanten) über eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung verfügen, welche Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden mit einer mind. Versicherungssumme von CHF 5'000'000 pro Ereignis umfasst,
- Schäden und/oder Mängel zurückzuführen sind auf Tätigkeiten, welche im Rahmen der Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung gemäss den vorerwähnten Einzügen versichert sind.

3.21.2 Ausschlüsse

Nicht versichert ist in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen die Haftpflicht der beauftragten Dritten3.12

3.22 (Planer-)Arbeitsgemeinschaften

3.22.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Planung und Bauleitung im Rahmen von (Planer-)Arbeitsgemeinschaften, an denen ein versichertes Unternehmen beteiligt ist, sofern die (Planer-)Arbeitsgemeinschaft keine separate Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und die Bausumme den Betrag von CHF 2'000'000 nicht übersteigt.

Sofern vereinbart sind Ansprüche für Bauten- bzw. Anlageschäden sowie reine Vermögensschäden aus der Teilnahme an (Planer-)Arbeitsgemeinschaften mitversichert.

Es kommt die dafür vereinbarte Versicherungssumme zum Tragen, im Maximum jedoch CHF 1'000'000.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht für Schäden, welche die Person eines anderen Mitgliedes der (Planer)-Arbeitsgemeinschaft oder ihm gehörende bewegliche oder unbewegliche Sachen betreffen.

Bei Ansprüchen eines einzelnen Mitgliedes gegenüber der (Planer-)Arbeitsgemeinschaft erstreckt sich die Versicherung nicht auf denjenigen Teil des Schadens, welcher seiner Beteiligung an der (Planer-)Arbeitsgemeinschaft entspricht.

3.22.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen Ansprüche der (Planer-)Arbeitsgemeinschaft selbst.

3.23 Bevorschussung von Expertisekosten

3.23.1 Versicherungsumfang

Zurich bevorschusst in einem grundsätzlich versicherten Ereignis 50% der effektiven Expertisekosten, im Maximum jedoch CHF 20'000.—, sofern die Expertise zur Klärung der Rechtslage und Eruierung des resp. der Haftpflichtigen dient. Zurich behält sich das Recht vor, die bevorschussten Kosten beim Haftpflichtigen resp. bei den Haftpflichtigen zurückzuverlangen.

4. Allgemeine Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

4.1 Arbeitsmiete-Sachschäden

die Haftpflicht von ausgeliehenen oder vermieteten Arbeitnehmern für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen des übernehmenden Unternehmens,

4.2 Eigenschäden

- a) Ansprüche des Versicherungsnehmers und der versicherten Unternehmen,
- b) Ansprüche aus Schäden, welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z. B. Versorgerschaden),
- c) Ansprüche von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben,

4.3 Eingebrachte Stoffe

Ansprüche wegen Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material verursacht werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche wegen Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer,

4.4 Genetisch veränderte Organismen (GVO)

Ansprüche wegen Schäden, die im Zusammenhang mit genetisch veränderten Organismen (GVO) entstehen und geltend gemacht werden gegenüber

- a) Herstellern von genetisch veränderten Organismen (GVO),
- b) Herstellern und Händlern von Futtermitteln sowie Futtermittelzusätzen,
- c) Herstellern von Saatgut,
- d) Betreibern von Mühlen,
- e) den übrigen Unternehmen, die gesetzlich zur Anmeldung oder zum Einholen einer Bewilligung für den Umgang mit GVO verpflichtet sind. Dies gilt nicht, sofern das versicherte Unternehmen glaubhaft darlegt, dass es beim Import oder beim Inverkehrbringen von Organismen und Erzeugnissen keine Kenntnis von deren gentechnischen Veränderung hatte,

4.5 Hohe Wahrscheinlichkeit

die Haftpflicht wegen Schäden,

- a) deren Eintritt von den Vertretern oder den Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Unternehmens betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste,
- b) die von Vertretern oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Unternehmens betraut sind, im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden,

4.6 Immaterielle Güter

Haftpflichtansprüche wegen der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rechnungsmodellen, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten sowie Fabrikationsplänen an andere, nicht durch den vorliegenden Vertrag versicherte Unternehmen. Nicht als Weitergabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in welche Software zu deren Steuerung eingebaut ist.

Dieser Ausschluss gilt nicht für die «Abgabe von Bau- und Konstruktionsplänen» gemäss Art. 3.17,

4.7 Nuklearschäden

die Haftpflicht für Schäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiegesetzgebung,

4.8 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Terrorismus

Ansprüche wegen Schäden

- a) im Zusammenhang mit Krieg, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Operationen (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Militär- oder Volksaufstand, Erhebung, Rebellion, militärischer oder widerrechtlicher Machtergreifung sowie Belagerungszustand,
- b) die auf Terrorismus zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob auch andere Ursachen zu diesen Schäden geführt oder beigetragen haben.

Als Terrorismus gilt jede Gewalttat oder Gewaltandrohung sowie jede Tat, die Menschen, Sachen oder Infrastrukturen gefährdet und die mit der Absicht begangen wird, eine Regierung zu beeinflussen oder die Bevölkerung in Angst und Schrecken zu versetzen,

4.9 Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge

die Haftpflicht als Halter oder aus dem Gebrauch

a) von versicherungs- oder zulassungspflichtigen Landfahrzeugen,

- b) von Luft- oder Raumfahrzeugen und Raumflugkörpern,
- c) von Wasserfahrzeugen, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die im Ausland immatrikuliert sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht für «Motorfahrzeuge, Motorfahrräder und Fahrräder» gemäss Art. 3.16,

4.10 Tätigkeiten/Teile für die Luft-/Raumfahrtindustrie

Ansprüche im Zusammenhang mit Sachen, die von einem Versicherten geplant, konstruiert, hergestellt, bearbeitet oder geliefert wurden und die ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge oder Raumflugkörper bestimmt waren. Dieser Ausschluss erstreckt sich auch auf Ansprüche im Zusammenhang mit geleisteten Arbeiten an Luft-/Raumfahrzeugen oder Raumflugkörpern.

4.11 Anschluss-, Verbindungsgleise sowie Rollmaterial

die Haftpflicht aus Bestand und Betrieb von Anschlussund Verbindungsgleisen sowie Ansprüche aus Schäden an den vom versicherten Unternehmen benützten Rollmaterial oder gemieteten Installationen der Bahn,

4.12 Bussen und «punitive or exemplary damages»

Ansprüche auf Entschädigungen mit Straf- oder strafähnlichem Charakter wie Bussen, «punitive or exemplary damages», Konventionalstrafen sowie Schadenspauschalierungen,

4.13 Reine Vermögensschäden

Haftpflichtansprüche wegen reinen Vermögensschäden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für:

- · «Schadenverhütungskosten» gemäss Art. 3.3,
- «Benachrichtigungskosten bei Produkterückruf» gemäss Art. 3.9,
- «Reine Vermögensschäden wegen Datenschutzverletzungen» gemäss Art. 3.19,

4.14 Bergbahnen für die Personenbeförderung

die Haftpflicht aus Bestand und Betrieb von Bergbahnen (z.B. Seilbahnen, Skilifte) zur Personenbeförderung,

4.15 Software

Ansprüche wegen der Beeinträchtigung (z.B. Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder elektronischen Daten, es sei denn, es handelt sich um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern,

4.16 Spezielle Stoffe und Risiken

Ansprüche wegen Schäden verursacht durch

a) Asbest,

- b) dem Produkterisiko aus der Herstellung von Tabak, Tabakprodukten und deren Bestandteilen (z.B. Filter, Papier) sowie Ersatzprodukten, welche Tabak oder Nikotin enthalten (z.B. E-Zigaretten). Dieser Ausschluss gilt nicht für Raucherentwöhnungsprodukte (z.B. Nikotinpflaster, -kaugummi), die als Therapeutikum eingesetzt werden, sowie für reines Verpackungsmaterial (z.B. Alufolien),
- c) Produkten, die Urea-Formaldehyd enthalten,
- d) HI-Viren oder dadurch hervorgerufene Krankheiten (z.B.Aids),
- e) übertragbaren Krankheiten (z. B. Hepatitis B und C Virus, Treponema pallidum, TSE [Transmissible Spongiforme Enzephalopathie]) durch Verkauf, Gebrauch, Transfer, Ernte, Herstellung, Werbung oder Vermarktung oder das Zurverfügungstellen von Produkten menschlichen oder tierischen Ursprungs (z. B. Blut oder Blutprodukte, Knochen, Organe, Gewebe oder Stammzellen),
- f) Diacetyl, Acetoin oder andere verwandte Chemikalien,
- g) Pestiziden oder Bioziden, die Stoffe enthalten, welche in Anhang III der PIC-Liste (Prior Informed Consent) der Rotterdam Convention oder in der Stockholm Convention enthalten sind,
- h) Silica,
- Produkten, die natürliches Latex enthalten oder aus natürlichem Latex hergestellt werden. Dieser Ausschluss gilt nur für Schäden, welche in den USA bzw. Kanada eintreten oder für Ansprüche, die in diesen Ländern erhoben werden,
- j) Schimmelpilzen (Toxic Mold). Dieser Ausschluss gilt nur für Schäden, welche in den USA bzw. Kanada eintreten oder für Ansprüche, die in diesen Ländern erhoben werden.
- k) schädlichen Dämpfen oder Gasen, die durch Schweissmaterialien oder -geräte verursacht werden. Dieser Ausschluss gilt nur für Personenschäden, welche in den USA eintreten oder für Ansprüche aus Personenschäden, die in den USA erhoben werden,
- Implantaten. Dieser Ausschluss gilt nicht für zahn- und tiermedizinische Implantate,
- m) der Entwicklung, der Herstellung, dem Vertrieb oder dem Handel mit pharmazeutischen Produkten und Kontrastmitteln für die Humanmedizin,
- n) kosmetischen Produkten, welche Hautaufheller bzw.

 bleicher oder einen pharmazeutischen Wirkstoff enthalten. Dieser Ausschluss gilt nicht für Apotheken und Drogerien,
- o) Nahrungsergänzungsmitteln, die pharmazeutische Wirkstoffe enthalten,
- p) Produkten, die folgende Kräuterextrakte enthalten:
 - Pfeifenblumen (Aristolochia),

- Sandmalve (Sida),
- Meerträubel (Ephedra); Synonyme: Ma Huang, Amsania, Brigham Tee,
- Garcinia,
- Rauschpfeffer (Kava-Kava); Synonyme:
 Piper methysticum, Ava-
- Wurzel, Ava-Pfefferpflanze,
- Khat (z.B. Kathstrauch, Qat, Kat, Kath, Miraa),
- Usnea,

4.17 Klinische Versuche

Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit klinischen Versuchen.

4.18 Elektromagnetische Felder/Interferenzen

Ansprüche aus Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einwirkung von elektromagnetischen Feldern (EMF) sowie elektromagnetischen Interferenzen (EMI) stehen,

4.19 Unternehmerrisiko

Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen aus Mängeln und Schäden, die an den vom versicherten Unternehmen oder in dessen Auftrag hergestellten oder gelieferten beweglichen und unbeweglichen Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind.

Darunter fallen auch Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von im vorgenannten Absatz erwähnten Mängeln und Schäden, sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folgen solcher Mängel und Schäden.

Ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen Ansprüchen nach vorgenannten beiden Absätzen von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für «Benachrichtigungskosten bei Produkterückruf» gemäss Art. 3.9,

4.20 Vertragliche Haftpflicht

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen und über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Haftpflichtansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarungen im Rahmen der SIA-Normen oder der FIDIC-Bestimmungen, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen (gem. Art. 3.1 «Versicherte Haftpflicht»),

4.21 Versicherungspflicht

Ansprüche wegen Schäden, die Gegenstand der gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht sind,

4.22 Vorsatz

die Haftpflicht des Täters aus der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen sowie der vorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, wobei unter dem Begriff Täter auch Anstifter und Gehilfen zu verstehen sind,

4.23 Ausländische Standorte

die Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von Niederlassungen, Betriebsstätten, Lager usw., die nicht in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein belegen sind.

4.24 Teilnahme an (Planer-)Arbeitsgemeinschaften

die Haftpflicht aus der Tätigkeit im Rahmen von (Planer-) Arbeitsgemeinschaften.

Dieser Ausschluss gilt nicht für «(Planer-)Arbeitsgemeinschaften» gemäss Art. 3.22,

4.25 Projekte mit anderweitigem Versicherungsschutz

Ansprüche im Zusammenhang mit der Teilnahme an Projekten, für welche ein separater Versicherungsschutz (z.B. Projektpolice, Bauplatz-Police) abgeschlossen wurde.

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Summen- und Konditionsdifferenzversicherung gemäss Art. 6.2 «Leistungen», sofern die Honorarsumme vollumfänglich deklariert wurde.

5. Prämie

5.1 Prämienberechnungsgrundlage

Die Prämie ergibt sich aus der Police.

Die Prämie wird auf folgender Grundlage berechnet:

- · Eigene Honorarsumme:
- Die gesamte in der Versicherungsperiode gegenüber Dritten in Rechnung gestellte Honorarsumme sowie die aufgrund der üblichen Honorarsätze des SIA ermittelte Honorarsumme für Bauten, für die keine Honorare in Rechnung gestellt werden (z. B. als Totalunternehmer oder Bauherr erstellte Bauten).
- Davon abgezogen werden die Honorare für Arbeiten, die an Dritte (Subplaner, Projekt-, Bau-, Montageleiter und selbständige Zeichner) weiter gegeben werden.
- Honorarsumme Dritter: Honorare für Arbeiten, die an Dritte (Subplaner, Projekt-, Bau-, Montageleiter und selbständige Zeichner) weiter gegeben werden.

Als Prämienberechnungsgrundlage unberücksichtigt bleiben die Honorare:

- a) aus der Beteiligung an (Planer-)Arbeitsgemeinschaften (Konsortien), für welche über diesen Vertrag kein Versicherungsschutz gewährt wird,
- b) aus Projekten, für welche anderweitig Versicherungsschutz besteht und daher unter dem vorliegenden Vertrag kein Versicherungsschutz benötigt wird,
- c) für nicht ausgeführte Projekte,
 - Werden Projekte entgegen der ursprünglichen Annahme später trotzdem ausgeführt, hat der Versicherungsnehmer die dafür erhaltenen Honorare nachträglich zu deklarieren, sofern er diese Honorare Zurich ursprünglich nicht deklariert hat.
- d) für Wettbewerbe,

e) für die Tätigkeit in einer Jury.

Als Prämienberechnungsgrundlage ebenfalls unberücksichtigt für die Zusatzdeckungen «Bauten- und Anlageschäden» sowie «Reine Vermögensschäden» (sofern vereinbart) bleiben die Honorare:

- f) für Bauten und Anlagen, für die Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten (als solche gelten auch Montage und Installationen) ausgeführt oder Sachen geliefert werden durch einen Versicherten selbst bzw. durch eine Tochter-, Mutter- oder Schwestergesellschaft und die finanzielle Beteiligung 50% übersteigt,
- g) für Bauten und Anlagen (auch Bau- und Anlageteilen), die erstellt werden auf Rechnung eines Versicherten und/oder von Personen, die mit diesem im gemeinsamen Haushalt leben.

Die Honorare verstehen sich ohne MwSt.

Massgebend ist die Honorarsumme des letzten vollen Geschäftsjahres vor Vertragsabschluss. Bei Firmenneugründungen ist die geplante Honorarsumme massgebend. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Zurich oder ihrem Beauftragten auf Verlangen Einblick in die massgeblichen Unterlagen zu gewähren.

5.2 Prämienabrechnung

Der Versicherungsnehmer hat zu Beginn jeder Versicherungsperiode zunächst die provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen. Nach Ablauf jeder einzelnen Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrages wird die definitive Prämienabrechnung vorgenommen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, anhand des jährlich zugestellten Formulars Zurich die definitiven Zahlen zu melden, worauf die definitive Prämienabrechnung erfolgt. Eine Nachprämie ist innert 30 Tagen nach Rechnungs-

stellung zu bezahlen. Eine Rückprämie erstattet Zurich dem Versicherungsnehmer innerhalb derselben Frist zurück. Ist die Nach- oder Rückprämie kleiner als CHF 5, verzichten die Parteien auf Nachzahlung bzw. Rückerstattung.

Unterlässt der Versicherungsnehmer trotz Aufforderung die Meldung der Zahlen, ist Zurich berechtigt, die definitive Prämie nach eigenem Ermessen festzulegen.

Zurich hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Er hat ihr zu diesem Zweck Einblick in sämtliche massgeblichen Unterlagen zu gewähren.

5.3 Prämienfälligkeit

Die Prämie (zuzüglich Steuern, Gebühren und Abgaben) ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr im Voraus zu entrichten.

Die erste Prämie wird bei Versicherungsbeginn zur Zahlung fällig.

5.4 Rückerstattung

Wird der Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben erstattet Zurich die bezahlte Prämie zurück, welche auf die restliche Versicherungsperiode entfällt und fordert Raten nicht mehr ein, die später fällig werden. Diese Regelung gilt nicht,

- a) wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss kündigt,
- b) wenn der Vertrag dahin fällt, weil die Versicherungssumme vollständig ausgeschöpft wurde.

Die Bestimmungen über die Prämienabrechnung bleiben vorbehalten.

5.5 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, ist der entsprechende Zuschlag zu entrichten; noch nicht fällige Raten gelten als gestundet. Zurich ist berechtigt, den Zuschlag per Hauptfälligkeit anzupassen. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, die Zahlungsart nach seinem Wunsch zu ändern. Die Anzeige muss spätestens am Datum der Fälligkeit bei Zurich eintreffen.

6. Schadenfall

6.1 Anzeigepflicht

Nach Eintritt eines Schadenfalles haben die Versicherten Zurich unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die für den Schadenfall relevanten Unterlagen und Daten sind Zurich zuzustellen; ebenso sind alle anderen mit dem Schadenfall zusammenhängenden Tatsachen unverzüglich zu melden, insbesondere die Erhebung von Schadenersatzansprüchen oder die Einleitung eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens.

6.2 Leistungen

Im Rahmen des Versicherungsumfanges bestehen die Leistungen von Zurich in der Entschädigung begründeter versicherter und in der Abwehr unbegründeter versicherter Ansprüche, welche an den Versicherten oder an Zurich gestellt werden. Sie sind, einschliesslich

- · Schadenzinsen,
- · Schadenminderungskosten,
- Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten,
- · Parteientschädigungen,
- · Schadenverhütungskosten und

 sämtlichen externen Kosten, die bei Zurich aufgrund des direkten Forderungsrechts eines Geschädigten anfallen.

begrenzt durch die im vorliegenden Vertrag festgelegten Versicherungssummen, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes. Im Rahmen dieser Bestimmung gilt die pro Schadenereignis festgelegte Versicherungssumme oder Sublimite für Bauten- und Anlageschäden sowie Reine Vermögensschäden gemäss Zusatz Bedingung als Einmalgarantie pro einzelnes Bauvorhaben, das heisst, sie wird für alle Ansprüche aus Bau- und Anlageschäden sowie Reine Vermögensschäden im Zusammenhang mit ein und demselben Bauvorhaben höchstens einmal vergütet, unabhängig von der Dauer des Bauvorhabens.

Soweit von Zurich Dritte für die Beurteilung und Abwehr von Ansprüchen beigezogen werden, erfolgt dies stets im Namen und Auftrag des Versicherten.

Die Leistungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen (einschliesslich Versicherungssummen und Selbstbehalte), die zum Zeitpunkt des versicherten Schadenereignisses gültig sind

Für Ansprüche, die unter einer anderen Haftpflichtversicherung ebenfalls versichert sind, gewährt der vorliegende Vertrag Versicherungsschutz im Nachgang zu diesen anderen Haftpflichtversicherungen wie folgt:

- Der vorliegende Vertrag gewährt Versicherungsschutz bei Differenzen zu den Bedingungen bestehender Haftpflichtversicherungen, und zwar in jenen Fällen, in denen der Versicherungsumfang des vorliegenden Vertrages umfassender ist (Konditionsdifferenzversicherung).
- Die Leistung des vorliegenden Vertrages wird als Differenz zwischen der hierin vereinbarten und in der bestehenden Haftpflichtversicherung vorgesehenen Versicherungssummen erbracht (Summendifferenzversicherung).

Der Versicherungsschutz ist ebenfalls gewährt, wenn die andere Haftpflichtversicherung eine unterliegende Basispolice verlangt. In diesem Fall erstreckt sich dieser bis zur dort verlangten Versicherungssumme, im Maximum jedoch bis zur im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungssumme.

 Der Versicherungsschutz ist ebenfalls gewährt für die Differenz zu einem höheren Selbstbehalt der anderen Haftpflichtversicherung.

6.3 Schadenbehandlung

Zurich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen.

Zurich vertritt die Versicherten gegenüber dem Geschädigten; die Versicherten haben Zurich zu unterstützen.

Die Erledigung eines Schadenfalles durch Zurich oder ein gegen die Versicherten ergangenes, rechtskräftiges Gerichtsurteil ist für diese verbindlich. Zurich ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines Selbstbehalts auszurichten.

Ohne vorgängige Zustimmung von Zurich sind die Versicherten nicht berechtigt, Entschädigungsansprüche anzuerkennen, abzufinden oder Ansprüche aus dieser Versicherung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

Bei Einleitung eines Zivilprozesses gegen einen Versicherten hat dieser dem gemeinsam mit Zurich bestimmten Anwalt die nötige Vollmacht auszustellen.

Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese Zurich bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu.

6.4 Selbstbehalt

Der in der Police vereinbarte Selbstbehalt gilt pro Schadenereignis und geht zu Lasten des Versicherungsnehmers. Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten.

Hat Zurich Leistungen ohne Abzug des Selbstbehaltes erbracht, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Aufwendungen bis zum vereinbarten Selbstbehalt zurückzuerstatten. Die Rückzahlung erfolgt unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung.

6.5 Regress (Rückgriffsrecht)

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), welche den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Zurich insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber den Versicherten.

6.6 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, für den eine Entschädigung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, Zurich spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, den Vertrag kündigen.

Kündigt eine der Parteien, so erlischt die Versicherung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

6.7 Pflichtversicherungen

Sofern es sich um eine obligatorische Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) handelt, gilt folgendes:

- Sofern Zurich im Rahmen des direkten Forderungsrechtes direkt angegangen wird, übernimmt Zurich die Behandlung des Schadenfalles auch innerhalb des Selbstbehaltes.
- Die gesetzliche Bestimmung, wonach geschädigten Personen gegenüber Einreden aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des versicherten Ereignisses, Verletzung von Obliegenheiten, unterbliebener Prämienzahlung oder einem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht entgegengehalten werden können, wird ausschliesslich für den Teil der Versicherungssumme angewendet, welcher der gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssumme der Pflichtversicherung entspricht. Zurich hat in diesen Fällen ein Rückgriffsrecht auf die Versicherten.

7. Obliegenheiten

7.1 Sorgfaltspflichten

Die Versicherten sind verpflichtet

- a) dafür zu sorgen, dass die Richtlinien und Vorschriften von Behörden, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) und des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde und die Empfehlungen von Spezialisten (wie Geologen, Geotechnikern, Hydrologen usw.) beachtet werden,
- b) vor Beginn von Arbeiten im Erdreich die Pläne bei den zuständigen Stellen einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen,
- alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, auch wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen,

7.2 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Das versicherte Unternehmen ist verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung Zurich verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

7.3 Meldung bei Gefahrsveränderung und Vorsorgeversicherung

Ändert sich vor Versicherungsbeginn oder während der Dauer dieses Vertrages eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine Gefahrserhöhung herbeigeführt, hat der Versicherungsnehmer dies Zurich unverzüglich, jedoch bis spätestens 30 Tage nach Ablauf des laufenden Versicherungsjahres, zu melden. Für die Gefahrserhöhung gewährt Zurich vorläufigen Versicherungsschutz und kann von deren Eintritt an eine Mehrprämie verlangen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Anzeige bei Zurich eine Vereinbarung über die Prämie und die Bedingungen für die Änderung nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für die Änderung rückwirkend ab Gefahrserhöhung.

Bei Gefahrsverminderung reduziert Zurich von der Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend. Die Mitteilung kann in schriftlicher oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. per E-Mail) gemacht werden.

7.4 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Schiedsgerichtsvereinbarungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von Zurich.

8. Verschiedenes

8.1 Folgen einer Pflicht-/Obliegenheitsverletzung

Wird der Eintritt oder der Umfang des Schadens beeinflusst, weil ein Versicherter seine Pflichten oder Obliegenheiten schuldhaft verletzt, können die Leistungen ganz oder teilweise abgelehnt oder gekürzt werden. Dies entfällt, wenn die Verletzung unverschuldet war. oder der Schaden in gleichem Umfang auch bei Erfüllung der Pflichten oder Obliegenheiten eingetreten wäre.

Die wegen Zahlungsunfähigkeit versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

8.2 Ersatzansprüche gegen Dritte

Mit Bezug auf versicherte Schäden hat der Versicherte Ersatzansprüche, die ihm gegenüber Dritten zustehen, zu wahren und bei deren Durchsetzung durch Zurich soweit erforderlich mitzuwirken.

Hat ein Versicherter das Rückgriffsrecht von Zurich schuldhaft vereitelt oder eingeschränkt, so hat Zurich ihm gegenüber ein Rückgriffsrecht.

8.3 Brokerklausel

Soweit der Versicherungsnehmer durch einen Broker vertreten wird, ist dieser berechtigt, den Geschäftsverkehr mit Zurich abzuwickeln. Er ist vom Versicherungsnehmer bevollmächtigt, Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen u. ä. (jedoch keine Zahlungen) von Zurich entgegenzunehmen und für den Versicherungsnehmer gegenüber Zurich abzugeben. Mit dem Eingang beim Broker gelten diese dem Versicherungsnehmer gegenüber als zugegangen.

8.4 Mitteilung an Zurich

Schriftliche Mitteilungen sind zu richten an:

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG Zurich Schweiz Postfach CH-8085 Zürich

oder die Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist.

8.5 Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police festgesetzten Daten. Der Vertrag erneuert sich nach Ablauf jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf vom Versicherungsnehmer oder von Zurich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), gekündigt wird. Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder auf jedes darauffolgende Versicherungsjahr, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, gekündigt werden.

8.6 Konkurs des Versicherungsnehmers

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag nach Ablauf der Vertragsdauer, sofern er davor nicht bereits gekündigt wurde. Eine stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen.

8.7 Änderung der Prämien, der Selbstbehalte oder der Versicherungsbedingungen

Zurich kann, mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr, den Vertrag anpassen (z.B. Prämien erhöhen, Versicherungsbedingungen anpassen, Selbstbehaltsregelungen ändern).

Zurich hat dem Versicherungsnehmer die neuen Prämien bzw. Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag in seiner Gesamtheit oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen. Unterlässt er die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

Nicht zur Kündigung berechtigen:

- Einführung oder Änderung von gesetzlichen Abgaben (z.B. eidg. Stempelabgabe),
- Vertragsanpassungen, die auf gesetzliche oder behördliche Bestimmungen zurückzuführen sind,
- Änderungen von Prämien bzw. Vertragsbestimmungen zu Gunsten des Versicherungsnehmers.

8.8 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt Zürich oder der schweizerische bzw. liechtensteinische Sitz des Versicherungsnehmers als Gerichtsstand.

8.9 Anwendbares Recht

Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.

8.10 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

Zurich gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Zahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit anwendbare Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

9. Begriffserläuterung

9.1 Personenschäden

Als Personenschäden gelten Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen sowie die daraus entstehenden Vermögensschäden.

9.2 Sachschäden

Als Sachschäden gelten Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögensschäden.

Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne Beeinträchtigung ihrer Substanz gilt nicht als Sachschaden.

Die Herstellung einer neuen, anfänglich mangelhaften Sache gilt nicht als Sachschaden.

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

9.3 Reine Vermögensschäden

Als reine Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die weder auf einen Personen- oder beim Geschädigten eingetretenen Sachschaden noch auf einen Bauten- bzw. Anlageschaden zurückzuführen sind.

9.4 Einzelnes Bauvorhaben

Die Gesamtheit aller Bauten und Anlagen, die am gleichen Ort, zur gleichen Zeit oder aus technischen, organisatorischen oder finanziellen Gründen gestaffelt (wie Lose, Etappen) auf der Basis von Planungs-, Berechnungs-, Bauleitungs- oder Beratungstätigkeiten der Versicherten erstellt werden.

9.5 Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche wegen Schäden aus der gleichen Ursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsteller, als ein Schadenereignis (Serienschaden), z.B. mehrere Ansprüche wegen Schäden, die auf den gleichen Mangel oder Fehler wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf die gleiche mangelhafte Wirkung eines Produktes oder Stoffes oder auf die gleiche Handlung bzw. Unterlassung zurückzuführen sind.

9.6 Schadenverhütungskosten

Als Schadenverhütungskosten gelten die durch angemessene Massnahmen verursachten, zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Abwendung des unmittelbar bevorstehenden Eintritts eines versicherten Schadens aufgewendet werden.

9.7 Anlagerisiko

Als Anlagerisiko gilt die Gefahr, als Eigentümer, Besitzer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen haftpflichtig zu werden.

9.8 Betriebsrisiko

Als Betriebsrisiko gilt die Gefahr, aus Arbeiten und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit haftpflichtig zu werden.

9.9 Produkterisiko

Als Produkterisiko gilt die Gefahr, aus der Entwicklung, der Herstellung oder dem Verkauf von Sachen haftpflichtig zu werden.

9.10 Umweltrisiko (Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen)

Als Umweltrisiko gilt die Gefahr, aufgrund der Beeinträchtigung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen für einen Personen- oder Sachschaden haftpflichtig zu werden.

9.11 Genetisch veränderte Organismen

Organismus

Als Organismus im Sinne dieses Vertrages gilt jede biologische oder molekulare lebende Einheit oder Einheit, die sich selbst fortpflanzt oder nachbilden kann, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen, Zellen, Zellkulturen und Zell-Organellen. Ferner zählen dazu biologische Einheiten ohne Fähigkeit zur selbstständigen unabhängigen geschlechtlichen Fortpflanzung, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Viren, Viroide, unfruchtbare Haustiere oder Kulturpflanzen, die entweder unfruchtbar oder ausschliesslich zur vegetativen Fortpflanzung fähig sind, sowie deren Samen.

Genetisch veränderte Organismen (GVO)

Als Genetisch veränderte Organismen (GVO) im Sinne dieses Vertrages gelten Organismen entsprechend der vorstehenden Definition, die selbst oder deren Vorgänger oder Teile davon einem gentechnischen Prozess unterzogen wurden, welcher zu einer genetischen Veränderung führt, die durch natürliche Zuchtmethoden oder natürliche genetische Rekombination nicht erzielbar ist.

Umgang

Als Umgang im Sinne dieses Vertrages gelten jegliche Aktivitäten mit solchen Organismen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Herstellung, Gebrauch, Be- und Verarbeitung, Freisetzung u. ä. zu Forschungszwecken, Vermarktung, Handel, Import oder Export, Besitz, Lagerung und Transport oder Beseitigung.

9.12 Schmuck

Als Schmuck gelten verarbeitete Edelmetalle, gefasste Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen, Uhren aus Edelmetallen sowie Uhren besetzt mit Edelsteinen oder Perlen.

9.13 Geldwerte

Als Geldwerte gelten Geld, Checkformulare, Kreditkarten aller Art, Plastikgeld (Cash-Cards, Tax-Cards, Ciné-Cards etc.), unpersönliche Gutscheine oder Abonnemente aller Art, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, Wertpapiere, von Dritten unterzeichnete Kreditkartenbelege, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Münzen und Medaillen, Edelsteine und Perlen.

9.14 Generalplaner

Ein Versicherter gilt als Generalplaner, wenn ihm vom Bauherrn bzw. Auftraggeber die Projektierung und/oder Bauleitung für ein Bauwerk oder Bauwerkteil bzw. für eine Anlage oder einen Anlageteil übertragen wird und dabei Leistungen sowohl aus seinem Fachgebiet wie auch aus fremden Fachgebieten enthalten sind.

9.15 Totalunternehmer

Ein Versicherter gilt als Totalunternehmer, wenn ihm vom Bauherrn in einem Zuge die vollständige Projektierung (inkl. Bauleitung) und Ausführung eines Bauwerkes oder Bauwerkteiles bzw. einer Anlage oder eines Anlageteils übertragen wird.

